



GESETZBLATT

285

der Deutschen Demokratischen Republik

7 JUL 1974

6

1974

Berlin, den 19. Juni 1974

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 74	Dritte Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung	285
29.5.74	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen	285
17.5.74	Anordnung über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas	286
6.6. 74	Anordnung Nr. 18 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	287
27. 5. 74	Anordnung Nr. 7 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte.....	287
31. 5. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	287
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	288
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	288

Dritte Verordnung*
zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
der Werktätigen im Betrieb
— Arbeitsschutzverordnung —
vom 30. Mai 1974

Zur Änderung des § 32 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 32 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung erhält folgende Fassung:

„Wer als Verantwortlicher

- vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brand-schutzanordnung, den Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Standards, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt,
- vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für Arbeitshygiene zuständigen Inspektion oder der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder überwachungspflichten hindert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
" S i n d e r m a n n
Vorsitzender

* Zweite Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pfändung
von Arbeitseinkommen
vom 29. Mai 1974

Gemäß § 18 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I Nr. 50 S. 429) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Erhalten Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Staatsorgane und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden Betriebe genannt) davon Kenntnis, daß bei ihnen beschäftigte Werktätige unterhaltspflichtig sind, haben sie darauf Einfluß zu nehmen, daß die Unterhaltspflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Dabei sollen die Betriebe die Hilfe der Kollektive der Werktätigen, insbesondere der Konfliktkommissionen und der bei ihnen tätigen Schöffen, in Anspruch nehmen.

(2) Tritt ein Werktätiger zur Erfüllung einer festgelegten Unterhaltspflicht einen entsprechenden Teil seines Arbeitseinkommens an den Unterhaltsberechtigten ab, hat der Betrieb der Abtretung zuzustimmen und für die regelmäßige Überweisung der abgetretenen Beträge an den Unterhaltsberechtigten Sorge zu tragen.

§ 2

(1) Die für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses geltenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober 1965 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. II Nr. 108 S. 757) finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb das Ruhen des Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnisses eintritt, wenn der Werktätige in Untersuchungshaft genommen oder wenn er zum Antritt einer Strafe mit Freiheitsentzug geladen wird.

(2) Nimmt der Werktätige die Arbeit im bisherigen Betrieb wieder auf, finden die für die Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses geltenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

* 2. DB vom 12. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 103 S. 757)